

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Beschlussdrucksache

Nr.: 8/2019



Vorlage für die Verbandsversammlung am: 12.06.2019

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den 12.06.2019

Vorsitzender

Gegenstand der Vorlage:

1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an den LEP 2010 LSA

Gesetzliche Grundlage:

ROG v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der derzeit gültigen Fassung
LEntwG LSA v. 23. April 2015 in der derzeit gültigen Fassung
Verordnung über den LEP 2010 LSA v. 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung beschließt:

den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA (Anlage).

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts gem. § 9 ROG i.V.m.

§ 7 Abs. 5 LEntwG LSA zu veranlassen. Der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA (Anlage) ist in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen für einen Zeitraum von 5 Monaten auszulegen. Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von 6 Monaten mitzuteilen.

Abweichender Beschluss:

Abstimmungsergebnis Regionalversammlung

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 14

einstimmig



Stimmenmehrheit



JA



NEIN



ENTH



angenommen

abgelehnt

Salzwedel, den 12.06.2019

Sagade
Schriftführer
Vorsitzender

Begründung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 18.03.2015 in ihrer 64. Sitzung beschlossen, das Verfahren zur Anpassung des REP Altmark 2005 an den LEP 2010 LSA einzuleiten.

Mit Beschluss vom 17.04.2019 wurde das Verfahren umgewandelt in ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an den LEP 2010 LSA .

Im § 9 ROG i.V.m. § 7 LEntwG LSA ist geregelt, dass der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts die Möglichkeit zu geben ist, in einer angemessenen Frist ihre Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Ausgehend von der notwendigen Beschlussfassung in den politischen Gremien der kommunalen Ebene ist mindestens eine Beteiligungsfrist von 5 Monaten nötig, um eine abschließende Stellungnahme zu erhalten, da die Beteiligung in die Neukonstituierung der kommunalen politischen Gremien fällt.

Mit der öffentlichen Auslegung in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen und der öffentlichen Bekanntmachung wird garantiert, dass die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingebracht werden können.